

Departement für Erziehung und Kultur Frau Regierungsrätin Monika Knill Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld

Per Mail heinrich.christ@tg.ch Amt für Volksschule, Spannerstrasse 31, 8510 Frauenfeld

Amriswil, 27. November 2014/DV/FZ/wü

Stellungnahme VTGS zur Revision Volksschulgesetz

Sehr geehrte Frau Knill, liebe Monika Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit an der Vernehmlassung des überarbeiteten Volksschulgesetzes teilnehmen zu können. Wir freuen uns, dass mehrere Anliegen des VTGS im Entwurf aufgenommen wurden, wie u. a. die Arbeitstage während den Schulferien und die Möglichkeit, Beiträge für die Sprachförderung zu verlangen.

Weitere Ausführungen zu einigen Paragrafen.

Erziehungsprobleme § 22

Da es grundsätzlich jeder Person möglich ist, eine Gefährdungsmeldung zu machen, sind wir mit dem Änderungsvorschlag im Gesetz einverstanden. Der VTGS wird jedoch eine Empfehlung an die Schulgemeinden vorbereiten, wonach die Schulbehörde weiterhin über unternommene Schritte der Schulleitung informiert werden muss.

Schuljahr und Ferien § 35

Die Einführung von zwei Ferienwochen an Weihnachten wird von den allermeisten Schulgemeinden begrüsst. Vereinzelt wird jedoch die fixe Festlegung der Ferien gem. Absatz ² kritisiert, weil damit gewachsene, bewährte Strukturen beschnitten würden. Einige vereinzelte Schulgemeinden melden zurück, die Verantwortlichen hätten sich zusätzlich Überlegungen zu zwei Sportwochen statt einer Pfingstferienwoche machen sollen.

Die Berechnungsgrundlage für Abzüge für Urlaube der Lehrpersonen muss zwingend in einer Verordnung geregelt werden (1/40).

Schulabsenzen § 46

Für die Regelung der Jokertage bedarf es keiner Liste mit "Sperrdaten" vom Departement. Die Jokertage müssen im Zeugnis als entschuldigtes Fernbleiben des Unterrichts deklariert werden.

Die Schulgemeinden wünschen einen Zusammenzug aller möglichen Absenzgründe inkl. der religiösen Feste der verschiedenen Glaubensgemeinschaften.

Zeitplan

Der VTGS bittet Sie um einen Zeitplan, wann die möglichen Änderungen zu erwarten sind, um eigene, unterstützende Vorkehrungen treffen zu können.

In der Beilage senden wir Ihnen unsere Synopse als Word-Dokument. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Umsetzung der Massnahmen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS

sig. Felix Züst Präsident VTGS



Vernehmlassung Volksschulgesetz – Antwort VTGS

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
§21 Zusammenwirken mit Erziehungsbe- rechtigten			
¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene In- formation und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt Besprechungen und Schulbesuche und kann diese obligatorisch erklä- ren.	Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regeltkann Besprechungen-und-, Schulbesuche und kann diese Informationsveranstaltungen obligatorisch erklären.		
Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.			
³ Erziehungsberechtigte haben das Recht zu Unterrichtsbesuchen. Die- se müssen mit der Lehrperson ab- gesprochen werden.			
⁴ Die Erziehungsberechtigten ste- hen für Kontakte bereit und unter- stützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligato- risch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Fa-		⁴ Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und sie nehmen an Besprechungen	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
milie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.		sowie Informationsveranstaltungen teil. Sie und-informieren über Kind und Familie, soweit dies der schuli- sche Erziehungs- und Bildungsauf-	Logische Aufführung zu neuem Absatz ¹ .
⁵ Die Erziehungsberechtigten halten die Kinder zum Schulbesuch, zu respektvollem Verhalten und zur Befolgung angeordneter Massnah- men an. Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, verpflegt und pünktlich in der Schule erscheinen.		trag erfordert.	
§ 22 Erziehungsprobleme			
¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungs- berechtigte ihre Aufgabe vernach- lässigen oder damit überfordert sind, informiert die Schulbehörde die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde.	¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungs- berechtigte ihre Aufgabe vernach- lässigen oder damit überfordert sind, informiertist die Schulbehörde die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde zu informieren.		SG organisieren sich selber. Der Vorstand empfiehlt, dass die Schulbehörde "das Heft nicht aus der Hand" gibt. → VTGS-Empfehlung
§ 30 Unterricht			
¹ Der Unterricht hat sich den jewei- ligen Zeit- und Lebensanforderun- gen anzupassen.			
² Er ist nach Anlage und Neigung der Kinder teils gemeinschaftlich und teils individuell zu gestalten.			
³ Er ist auf Montag bis Freitag zu verteilen. An einem dieser Tage, in Kindergarten und Primarschule am Mittwoch, muss der Nachmittag un-	³ Er ist auf<u>f</u>indet von Montag bis Freitag zu verteilen statt. An einem dieser Tage, in <u>ein bis zwei Nach-</u> <u>mittagen pro Schulwoche findet</u>	³ Er ist auf<u>f</u>indet von Montag bis Freitag zu verteilen statt. An einem dieser Tage, in ein bis zwei Nach- <u>mittagen pro Schulwoche findet</u>	Der VTGS ist der Meinung, dass solche Veranstaltun- gen zum Berufsauftrag ge- hören. Eine gesetzlich vor-

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
terrichtsfrei sein.	kein Unterricht statt. Dabei ist im Kindergarten und Primarschule am Mittwoch, mussin der Primarschule mindestens der Nachmittag unterrichtsfrei sein Mittwochnachmittag schulfrei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden und sind zu kompensieren.	kein Unterricht statt. Dabei ist im Kindergarten und Primarschule am Mittwoch, mussin der Primarschule mindestens der Nachmittag unterrichtsfrei sein Mittwochnachmittag schulfrei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden. und sind zu kompensieren.	geschriebene Kompensati- on führt zu weit.
⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern.	⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern, aus wichtigen Gründen ausnahmsweise auch in der Primarschule.	⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern, aus wichtigen Gründen ausnahmsweise auch in der Primarschule um eine Dreiviertelstunde verlängern.	Somit können genügend Lektionen am Morgen er- teilt werden, ansonsten kommen die Schulen an den Nachmittagen in die Zwickmühle mit Musikschu- len usw. und es stellen sich organisatorisch Probleme mit Turnhallen und Werk- räumen etc.
§ 35 Schuljahr und Ferien ¹ Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen.	¹ Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 <u>Unterrichtswochen</u> Der Regierungsrat legt den <u>Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.</u>		¹ Die Berechnungsgrundlage für Abzüge fehlt, wenn keine Wochenanzahl mehr genannt wird. (Bundesgerichtsentscheid 1/40) Aufgrund der neuen Verpflichtung der Weiterbildung während den Schulferien ist der VTGS mit der Berechnung des 1/40 nach wie vor einverstanden. Die Berechnungsgrundlage

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
² Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.	² Der Regierungsrat Er regelt die Ferientermine. Er legt den Beginn des Schuljahres für alle Schuleneinheitlichdabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien fest.		(1/40) muss zwingend in der Verordnung geregelt werden.
³ Er regelt die Ferientermine.	³ Er regelt Für schulinterne Weiterbildung kann der Unterricht pro Schuljahr an einem Kalendertag ausfallen. Zusätzlich können die FerientermineSchulgemeinden für traditionelle lokale Anlässe den Unterricht pro Semester an einem Kalendertag ausfallen lassen. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall mindestens einen Monat im Voraus zu informieren.		
§ 39			
Finanzielle Beiträge			
¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen Beiträge erhoben werden.	¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können im Umfang der zu Hauseanfallenden durchschnittlichen Einsparungen Beiträge erhoben werden. Für ein Mittagessen können pauschal maximal 10 Franken, bei Unterkunft und Verpflegung maximal 20 Franken und für übrige Auslagen maximal 10 Franken pro Tagerhoben werden. Für Lagerwochen beträgt der Elternbeitrag pauschal	¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können im Umfang der zu Hauseanfallenden durchschnittlichen Einsparungen Beiträge erhoben werden. Für ein Mittagessen könnenpauschal maximal 10 Franken, bei Unterkunft und Verpflegung maximal 20 Franken und für übrige Auslagen maximal 10 Franken pro Tagerhoben werden. Für Lagerwochenbeträgt der Elternbeitrag pauschal	Konkrete Kostenangaben sind grundsätzlich in Ord- nung. Frankenbeträge sind in der Verordnung zu ver- ankern, damit sie unkom- plizierter angepasst werden können.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
	maximal 200 Franken. ² In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet	maximal 200 Franken. ² In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Be- such von Sprachkursen verpflichtet	
	und den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Pro 60 Minuten ist eine Beteiligung von maximal 10 Franken möglich. Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen. ³ Das Departement erlässt zu den finanziellen Beiträgen eine Richtlinie und kann die Maximalbeiträge der Teuerung anpassen.	und den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Pro 60 Minuten ist eine Beteiligung von maximal 10 Franken möglich. Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.	Der Ansatz des Frankenbe- trages gehört auf Stufe Verordnung geregelt (siehe auch Absatz ¹).
§ 42a Lernzielanpassung			
¹ Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde eine Lernzielanpassung bewilligen.	¹ Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde <u>oder die Schulleitung</u> eine Lernzielanpassung bewilligen.		
§ 45 Vorübergehende Herausnahme aus der Klasse			
¹ Die Schulbehörde kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb er- heblich beeinträchtigt, vorüberge- hend einer speziellen Klasse zuwei- sen.	Die Schulbehörde kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb er- heblich beeinträchtigt, können vo- rübergehend einer speziellen Klasse zuweisenauch ausserhalb der		

Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
Schulgemeinde zugewiesen werden. ² Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie-für längstens einen Monat einenein Arbeitseinsatz anordnen.angeordnet werden. Dieser ist von der Schule zu begleiten.		
^{1a} Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist.	^{1a} Zusätzlich-Ausgenommen an schulischen Anlässen-können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist.	Die Jokertage können direkt im Gesetz geregelt werden. Um die Jokertage im Schulalltag regeln zu können ist eine Meldefrist festzulegen (keine kurzfristigen Absenzen) Die örtlichen Absenzenreglemente regeln diese Fristen für die Eingabe von Jokertagen zwingend.
	Schulgemeinde zugewiesen werden. ² Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie-für längstens einen Monat einenein Arbeitseinsatz anordnen.angeordnet werden. Dieser ist von der Schule zu begleiten. ^{1a} Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages	Schulgemeinde zugewiesen werden. 2 Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie-für längstens einen Monat einenein Arbeitseinsatz anordnen: angeordnet werden. Dieser ist von der Schule zu begleiten. 1a Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist. 1a Zusätzlich-Ausgenommen an schulischen Anlässen-können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
³ Zur weiteren Regelung des Ab- senzenwesens erlassen die Schul- gemeinden ein Reglement.			Jokertage sind im Zeugnis als entschuldigt aufzuführen.
§ 49 Lehrerschaft			
¹ Die Lehrerschaft hat das Recht, sich zu grundlegenden Neuerungen, insbesondere bei Gesetzesentwürfen, die das Volksschulwesen betreffen, bei der Ausarbeitung von Lehrplänen sowie bei der Einführung von Lehrmitteln, vernehmen zu lassen und Anträge an das Departement zu stellen. Dies kann über Organisationen der Lehrerschaft erfolgen.			
Der Regierungsrat bezeichnet die Organisationen der Lehrerschaft. Er kann mit ihnen Leistungsverträge abschliessen und einzelne Leistun- gen abgelten.			
³ Die Lehrpersonen können zur Teilnahme an Veranstaltungen ver- pflichtet werden. Weiteres schuli- sches Personal kann zur Teilnahme berechtigt erklärt werden.			
	Während den Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbe- hörde oder die Schulleitung zusätz- liche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis	⁴ Während den Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbe- hörde oder die Schulleitung zusätz- liche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
	50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens zehn Tage. Lehrpersonen sind mindestens ein Jahr zuvor über die festgelegten Termine zu informieren.	50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens zehn Tage. Lehrpersonen sind mindestens ein Jahr sechs Mo- nate zuvor über die festgelegten Termine zu informieren.	Den Schulen soll empfohlen werden, mit Sperrfristen zu arbeiten.
§ 58 Aufgaben			
1 Die Primarschulgemeinde ist für den Kindergarten und die Primar- schule zuständig, die Sekundar- schulgemeinde für die Sekundar- stufe I.			
Die Volksschulgemeinde erfüllt die Aufgaben der Primar- und der Se- kundarschulgemeinde.			
³ Die Schulgemeinden können weitere Aufgaben übernehmen, welche der Zielsetzung der Volksschule entsprechen, oder mit Bewilligung des Regierungsrates weitere Schultypen führen.			
	Schulgemeinden können vom De- partement zur Rekrutierung von Praxislehrpersonen verpflichtet werden.	⁴ -Schulgemeinden können vom De- partement zur Rekrutierung von Praxislehrpersonen verpflichtet- werden.	Absatz ⁴ ist wegzulassen. Die Praxislehrpersonen müssen motiviert sein. Eine Verpflichtung dazu ist nicht förderlich.
42.44.2044/0\//5777		Die weiteren Artikel können wie im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen übernommen werden.	